



Gemeindevorstandssitzung vom 14. Februar 2023

Anwesend: Jenal Karl, Gemeindepräsident (Vorsitz)
Carnot René, Vizepräsident
Heis Daniela, Vorstandsmitglied

Mitwirkungsaufgabe Teilrevision Ortsplanung "Gefahrenzonen"

Mit dem Regierungsbeschluss zur Ortsplanung vom 7. Juli 2015 wurde die Gefahrenzonenkarte der Gefahrenkommission III für verbindlich erklärt.

Bei Bauzonenflächen, welche von verbindlich erklärten Gefahrenzonen 1 (rot) überlagert wurden, wurde die Genehmigung mit dem Vorbehalt verbunden, dass die Gemeinde innert einer Frist von sieben Jahren ab Inkrafttreten des Genehmigungsbeschlusses feste bauliche Schutzmassnahmen wie Ablenk- und Auffangdämme oder Lawinen-verbauungen zu erstellen hat. Die Schutzmassnahmen müssen so dimensioniert sein, dass die betreffenden Bauzonenflächen aus den Gefahrenzonen 1 entlassen werden können. Andernfalls würde ein Widerruf der Genehmigung der Bauzonenflächen bzw. eine definitive Nicht-Genehmigung erfolgen. Die besagte Frist lief am 8. Juli 2022 aus. Im Weiteren wurden gemäss Regierungsbeschluss verschiedene Parkierungsflächen sistiert, bis für diese ein Gefahrenschutzdispositiv erarbeitet wurde.

Zwischenzeitlich hat die Gemeinde Samnaun den Grossteil der erforderlichen Schutzmassnahmen zwischen Ravaisch und Spissermühle umgesetzt sowie ein Schutzkonzept für die Parkierungsflächen analog den Strassen erarbeitet. Folglich kann eine Bereinigung der Festlegung Gefahrenzonen im Zonenplan (Teil A) erfolgen.

Für den Ortsteil Samnaun-Dorf wurde die Frist zur Umsetzung der baulichen Schutzmassnahmen von der Regierung bis 2029 erstreckt, die Bereinigung der Gefahrenzonen erfolgt folglich zu einem späteren Zeitpunkt (Teil B).

Entlassung Bauzonenflächen und Nutzungsübertragungen

Bauzonenflächen, welche weiterhin innerhalb der Gefahrenzone 1 liegen, werden gemäss konstanter kantonaler Praxis aus der Bauzone entlassen. Dies unabhängig vom Bebauungsgrad.

Im Rahmen der vorliegenden Teilrevision der Nutzungsplanung erfolgen im Zusammenhang mit der Entlassung von Flächen aus der Bauzone Nutzungsübertragungen (Transfer anrechenbare Geschossfläche aGSF) zwecks Beibehaltung der Ausnützung auf den betroffenen Parzellen.

Parkierungsflächen innerhalb Gefahrenzone 1

Gemäss Auskunft des Amts für Wald und Naturgefahren (AWN) vom Februar 2022 sind die Parkierungsanlagen mit den bestehenden bzw. in Erarbeitung stehenden Interventionskarten abgehandelt. Die Parkierungsanlagen werden im Ereignisfall analog den

Strassen gesperrt. Zudem hat die zuständige Gefahrenkommission III mittels Protokoll bestätigt, dass der Betrieb der Anlagen unter Einhaltung der Massnahmen unter dem Gefahrenaspekt verantwortbar ist. Ein Sicherheitsdispositiv liegt somit vor und die organisatorischen Massnahmen sind adäquat und durchführbar. Auch ein Bedarfsnachweis für die Parkierungsflächen wurde formuliert.

Die Anforderungen aus dem Regierungsbeschluss Nr. 642 vom 7. Juli 2015 werden somit erfüllt.

Der Gemeindevorstand beschliesst, dass in Anwendung von Art. 13 der kantonalen Raumplanungsverordnung (KRVAO) die öffentliche Mitwirkungsaufgabe bezüglich einer Teilrevision der Ortsplanung der Gemeinde Samnaun "Überarbeitung Gefahrenzonen Samnaun Teil A" stattfindet.

Auflageakten Ortsplanung:

- Zonenplan 1:2000, Überarbeitung Gefahrenzonen Samnaun, Teil A
- Genereller Gestaltungsplan 1:1500, Überarbeitung Gefahrenzonen Samnaun, Teil A

Grundlagen:

- Planungs- und Mitwirkungsbericht

Auflagefrist: 15. Februar 2023 bis 17. März 2023 (30 Tage)

Auflageort / -zeit: Gemeindeganzlei während den Öffnungszeiten

Vorschläge und Einwendungen:

Während der Auflagefrist kann jedermann beim Gemeindevorstand schriftlich und begründet Vorschläge und Einwendungen einreichen.

Mitwirkungsaufgabe Teilrevision Ortsplanung "Gewässerraum"

Am 1. Juni 2011 ist die revidierte Gewässerschutzverordnung (GSchV) in Kraft getreten, welche gestützt auf das Gewässerschutzgesetz minimale Gewässerraumbreiten für Fliessgewässer und stehende Gewässer definiert. Die Kantone und Gemeinden sind verpflichtet, die Gewässerräume festzulegen bzw. in der Richt- und Nutzungsplanung zu berücksichtigen.

Aufgrund der damals nahezu abgeschlossenen Gesamtrevision der Ortsplanung wies die Gemeinde Gewässerabstandslinien statt des neu gültigen Gewässerraums aus, weshalb die Regierung die Gemeinde in ihrem Beschluss vom 7. Juli 2015 auch anwies, die Gewässerräume innert der von der Gesetzgebung vorgegebenen Frist festzulegen und sie situierte Teile der Gewässerabstandslinien.

Diesem Auftrag kam die Gemeinde Samnaun im Jahr 2020 nach und liess die Ausscheidung des Gewässerraums für Fliessgewässer durch die Hunziker, Zarn & Partner AG ermitteln und anschliessend durch den Ortsplaner aufbereiten. Die grundeigentümergebundene Festlegung des Gewässerraums im Zonenplan erfolgt im Rahmen der vorliegenden Teilrevision.

Zweck des Gewässerraumes

Mit der Festlegung des Gewässerraumes nach Artikel 36a des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) sollen folgende Funktionen der Gewässer gewährleistet werden:

- die natürlichen Funktionen der Gewässer
- den Schutz vor Hochwasser
- die Gewässernutzung

Innerhalb des Gewässerraumes gilt grundsätzlich ein Bauverbot. Ausnahmen definiert die Gewässerschutzverordnung (z.B. für Fusswege, land- und forstwirtschaftliche Spur- und Kieswege oder standortgebundene Anlagen wie Brücken). Die bestehenden Fuss- und Wanderwege können beibehalten und im üblichen Rahmen unterhalten werden. Neue Anlagen sind üblicherweise im Generellen Erschliessungsplan aufzunehmen.

Der Gewässerraum darf landwirtschaftlich genutzt werden, sofern er gemäss den Anforderungen der Direktzahlungsverordnung als Streuefläche, Hecke, Feld- und Ufergehölz, Uferwiese entlang von Fliessgewässern, extensiv genutzte Wiese, extensiv genutzte Weide oder als Waldweide bewirtschaftet wird. Im Gewässerraum dürfen grundsätzlich keine Dünger und Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden.

Bestandesschutz rechtmässig erstellter Bauten

Innerhalb der Bauzone gilt für rechtmässig erstellte Bauten ein erweiterter Bestandesschutz, wenn dadurch die Abweichung von den geltenden Vorschriften nicht verstärkt und keine überwiegenden öffentlichen oder nachbarlichen Interessen entgegenstehen. Neben Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten sind auch teilweise Änderungen, massvolle Erweiterungen und ein Wiederaufbau zugelassen. Wenn eine Parzelle teilweise im Gewässerraum liegt, verringert das die zulässige bauliche Ausnützung der gesamten Parzelle nicht.

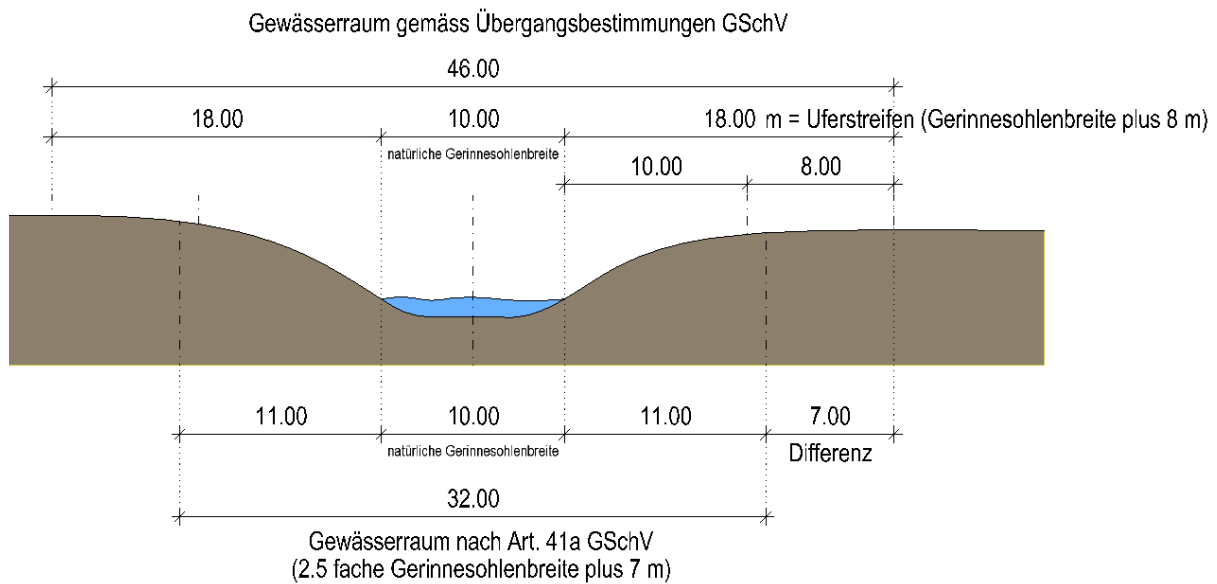
Verzicht bzw. Nicht-Vornahme der Gewässerraumfestlegung

Solange der Gewässerraum nicht ausgeschieden ist, gelten die Übergangsbestimmungen der Gewässerschutzverordnung (GSchV) bzw. Einzelfallbeurteilungen. Nach Festlegung des Gewässerraums in der Nutzungsplanung besteht einerseits eine Planungs- und Rechtssicherheit, ausserdem werden die meist strengeren Übergangsbestimmungen der GSchV aufgehoben.

Nur in folgenden Fällen kann auf eine Ausscheidung des Gewässerraums verzichtet werden, sofern keine Nutzungskonflikte entgegenstehen:

- Im Sömmerungsgebiet
- Im Waldareal
- Bei künstlichen Gewässern
- Bei eingedolten Gewässern
- Kleinstgewässern

Ein Vergleichsbeispiel bei Gewässer mit Gerinnesohlenbreite von 10 m zeigt, dass die derzeit geltenden Übergangsbestimmungen wesentlich strenger sind als die künftigen:



Verminderung des Gewässerraums

In Samnaun sind die Voraussetzungen für eine Verringerung des Gewässerraums nicht gegeben (keine dichte Überbauung angrenzend an die Gewässer, Gewässer beanspruchen nur einen Teil der Talsohle). Aus diesem Grund konnten keine Verminderungen des Gewässerraums vorgenommen werden.

Der Gemeindevorstand beschliesst, dass in Anwendung von Art. 13 der kantonalen Raumplanungsverordnung (KRVO) die öffentliche Mitwirkungsaufgabe bezüglich einer Teilrevision der Ortsplanung der Gemeinde Samnaun "Gewässerraum Samnaun" stattfindet.

Auflageakten Ortsplanung:

- Zonenplan 1:2000 Samnaun-Dorf / Samnaun-Ravaisch – Gewässerraum
- Zonenplan 1:2000 Samnaun-Plan / Samnaun-Laret – Gewässerraum
- Zonenplan 1:7500 Übriges Gemeindegebiet – Gewässerraum

Grundlagen:

- Planungs- und Mitwirkungsbericht inkl. Beilage

Auflagefrist: 15. Februar 2023 bis 17. März 2023 (30 Tage)

Auflageort / -zeit: Gemeindekanzlei während den Öffnungszeiten

Vorschläge und Einwendungen:

Während der Auflagefrist kann jedermann beim Gemeindevorstand schriftlich und begründet Vorschläge und Einwendungen einreichen.

Gesuch Schneesport Club Samnaun betr. Strassensperre für Preisverteilung Silvretta-Schülercup

Mit E-Mail vom 8. Februar 2023 teilt der Schneesport Club Samnaun mit, dass am Samstag, den 15. April 2023, anlässlich des 20. Int. Silvretta-Schülercups 2023 die Preisverteilung vor dem Hotel Silvretta in Samnaun Dorf stattfindet. Die Preisverteilung mit Rahmenprogramm startet um 15.00 Uhr und dauert bis etwa 18.00 Uhr.

Der Schneesport Club Samnaun stellt das Gesuch, die Dorfstrasse im Bereich von der Abzweigung Votlasstrasse (Jägerhüsli) bis zur Abzweigung Alpenrosenweg (Geschäft Vege) im Zeitraum von 14.00 Uhr – 18.00 Uhr zu sperren.

Der Gemeindevorstand hat das Gesuch geprüft. Er erteilt die Zustimmung für die Strassensperre der Dorfstrasse in Samnaun Dorf im Bereich von der Abzweigung Votlasstrasse (Jägerhüsli) bis zur Abzweigung Alpenrosenweg (Geschäft Vege) für den 15. April 2023 von 14.00 Uhr bis ca. 18.00 Uhr. Die Strassensperre hat so zu erfolgen, dass die Zufahrt zu den Liegenschaften gewährleistet ist.

Das Gesuch an das Tiefbauamt Graubünden wurde von der Gäste-Information Samnaun eingereicht. Die entsprechende Verfügung vom Tiefbauamt Graubünden liegt bereits vor.

Für das Anbringen der entsprechenden Beschilderungen ist der Schneesport Club Samnaun verantwortlich. Das nötige Absperrmaterial wird bei Bedarf vom Forst-/Werkdienst der Gemeinde zur Verfügung gestellt.

Grundausbildung / Weiterbildung für Gemeindeführungsstäbe (GFS) Graubünden

Wie das Amt für Militär und Zivilschutz (AMZ) mit Schreiben vom 9. Februar 2023 mitteilt, haben alle Mitglieder der Führungsstäbe die vom Amt angebotene eintägige Grundausbildung und alle fünf Jahre eine Weiterbildung zu absolvieren.

Das AMZ bietet im Laufe vom 2023 verschiedene Daten für die Absolvierung der Grundausbildung an.

Der Gemeindepräsident Karl Jenal-Danner absolvierte bereits im Jahr 2022 die Grundausbildung. Gemeindevizepräsident René Carnot sowie Vorstandsmitglied Daniela Heis werden die Grundausbildung im Laufe vom 2023 absolvieren.

Die Ausbildungskurse sind kostenlos.

Gesuch Samnaun Sport um eine Festwirtschaftsbewilligung

Der Verein Samnaun Sport stellt das Gesuch um eine Festwirtschaftsbewilligung für den Anlass «Schlittenrennen». Das Schlittenrennen findet am 26. Februar 2023 statt, die Bewilligung wird für den Zeitraum von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr im Gebiet Motnaida Samnaun Dorf benötigt.

Der Gemeindevorstand erteilt dem Verein Samnaun Sport für das Schlittenrennen vom 26. Februar 2023 eine Festwirtschaftsbewilligung. Der Anlass findet von 13.00 Uhr – 17.00 Uhr im Gebiet Motnaida Samnaun Dorf statt.

Die kantonalen und kommunalen Gesetzesvorschriften sind einzuhalten.